



14. DEZ. 2007

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

Bearbeitung: Albert Steinkohl

Telefon: (089) 54856-561

Telefax: (089) 54856-599

e-Mail: SteinkohlA@eba.bund.de  
Ref21@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.12.2007

Firma  
Bausteine Briest GmbH  
Ziegelei 7  
14798 Havelsee, OT Briest-Krahnepuhl

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

21.61 Izbo (574/01)

321 88 44

Betreff: **Antrag auf Verlängerung der Zulassung für Schallabsorber der Fa. Bausteine Briest System „LIAKUSTIK®“**

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.11.07 – Bernd Volkmann

Anlage:

Sehr geehrte Damen und Herren!

auf Ihren o.a. Antrag, mit dem Sie die Verlängerung der Zulassung für Schallabsorber der Fa. Bausteine Briest System „LIAKUSTIK®“ beantragen, ergeht folgender

#### Bescheid:

I. Ich verlängere die Zulassung für Schallabsorber der Fa. Bausteine Briest System „LIAKUSTIK®“ bis Ablauf des 31. Januar 2013.

Der Zulassungsbescheid vom 16.01.2003 - 21.61 Izbo (574/01) – bleibt inhaltlich weiterhin gültig, die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Dieser Bescheid besteht aus 3 Seiten.

II. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ihren Auflagen nicht entsprochen wird. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich das System

...

nicht bewährt, insbesondere dann, wenn im Gleis vermehrt Schäden auftreten, die auf die Schallabsorber System „LIAKUSTIK®“ zurückzuführen sind oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

### III. Hinweis:

1. Für Einsätze im Bereich des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) wird ggf. auf die Notwendigkeit einer Prüfung durch eine benannte Stelle hingewiesen.
2. Die akustische Bewertung des Schallschutzsystems ist Gegenstand des laufenden Anerkennungsverfahrens des Eisenbahn-Bundesamtes zur schallabsorbierenden FF. Bis zu einer Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen die Anwendungen von Schallabsorbern der Einzelfallprüfung des Betreibers der Bahn.

IV. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### **Begründung:**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Verlängerung der Zulassung kann erteilt werden. Bei sachgerechter Ausführung der Arbeiten mit Qualitätsbaustoffen bestehen gegen den Einbau und die Verwendung der Schallabsorber System „LIAKUSTIK®“ in Betriebsgleisen mit Fester Fahrbahn keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erforderlich.

Für die Antragsbearbeitung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 05.04.2001 (BGBl. I S. 562) erhoben.

Der Kostenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

...

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes innerhalb des o.g. Zeitraums gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.: Schollmeier



beglaubigt:

*Rüller*

ROS'in